



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 8 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 26. Februar 2020

Amtssigniert. SID2020022151221
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 72 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 73 Stellenausschreibung: Die Bildungsdirektion für Tirol schreibt Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus

Nr. 74 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 75 Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2020, mit der in der Gemeinde Neustift ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Kampf“)

Nr. 76 Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der in der Gemeinde Strengen ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Unterweg“)

Nr. 77 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 78 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 79 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 80 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 81 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 82 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 83 Verlautbarung, Werttarif für Hausgeflügel im ersten Halbjahr 2020

Nr. 84 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau der Volksschule Imst-Unterstadt für die Stadtgemeinde Imst

Nr. 85 Widerruf/Verhandlungsverfahren: Herstellung einer Wohnanlage mit 44 Wohnungen und 29 TG-Plätzen – GU Leistungen in der Amraserstraße für die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

Nr. 86 Direktvergabe: Suchmaschinenoptimierung der trafficstärksten Websites der Tirol Werbung

Nr. 87 Vorinformation: Neubau eines Mehrzweckgebäudes für das Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H

GERICHTSEDIKT

Bestellung einer Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wattens im Gerichtsbezirk Hall i.T.

Nr. 72 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Tirol-Büro Brüssel;** Administrative/r Experte/in (Mitwirkung an der Vertretung spezifischer Tiroler Anliegen, Vorteilhaftige Präsentation und Positionierung Tirols und seiner Interessen, Unterstützung von Förderungsansuchen und Notifikationen, Anlaufstelle zur Bündelung der gemeinsamen Anliegen der Alpenländer), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.610,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 2. März 2020 (GZ.: OrgP-70-2019/207).
- **Abteilung Bodenordnung;** 50 % eine Planstelle als Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung und 50% eine Planstelle als Technische/Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung (Leitung und Koordination von Vermessungsaufgaben, Ausfertigung aller Plangrundlagen für Auflagen und Bescheide, Führung

der Vermessungsgruppe), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.627,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 5. März 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/34).

Bewerbung als Lehrling beim Land Tirol!

Wir suchen einen/eine:

- **Straßenerhaltungsfachmann/frau** in Zirl
- **Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn** in Innsbruck
- **VerwaltungsassistentIn** in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Imst, Kufstein, Landeck und Schwaz
- **ChemielabortechnikerIn** in Innsbruck
- **Bautechnische/r Zeichner/In** in Innsbruck
- **Berufsjäger/in** im Pitztal
- **Kraftfahrzeugtechniker/in** in Kufstein

Der genaue Aufgabenbereich ergibt sich aus den jeweiligen Berufsbildern.

Nähere Informationen unter: <https://www.tirol.gv.at/verwaltung/lehrlinge-im-landesdienst/>

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 20. Februar 2020

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 73 • Bildungsdirektion Tirol • GZ BD-4032/98-2020

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung von LehrerInnenstellen

Die **Bildungsdirektion für Tirol** schreibt **Stellen für Lehrerinnen und Lehrer** an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus.

Allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht:

Tiroler Fachberufsschulen im Raum Innsbruck, Innsbruck Land (Vollbeschäftigung) und Lienz (Teilbeschäftigung)

- Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule (insbesondere Handelsakademie).
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Fachtheoretischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro - Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule (vorzugsweise Handelsakademie).
- dreijährige einschlägige Berufspraxis im Bereich Verkauf (vorwiegend im Elektro-, KFZ- oder Baustoffhandel) nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro - Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule (vorzugsweise Handelsakademie)
- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Speditionskaufmann/-frau
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik - Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen Lehranstalt.
- dreijährige einschlägige Berufspraxis in den Bereichen KFZ-Elektronik und/oder KFZ-Mechanik nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik – Innsbruck

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen Lehranstalt,
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Praktischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik - Innsbruck

- Meisterprüfung für KFZ-Technik (Spezialisierung in den Bereichen Nutzfahrzeuge oder Land- und Baumaschinentechnik erwünscht)
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung.

Die Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule wird ersetzt durch die

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf oder die
- Berufsreife- und Diplomprüfung und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich brutto € 2.781,10 (Entlohnungsgruppe pd, Entlohnungsstufe 1).

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 13. März 2020 bei der Bildungsdirektion Tirol einzubringen (Tel. 0512 9012 DW 9202 oder 9217).

<https://bildung-tirol.gv.at/de/content/schwarzes-brett>

Innsbruck, 20. Februar 2020

Der Bildungsdirektor: Dr. Gappaier

Nr. 74 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/360-2020

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Brot“, (01:34:10 hh:mm:ss);

„Das geheime Leben der Bäume“, (01:36:34 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Der letzte Gipfel“, (01:23:58 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Bombshell – Das Ende des Schweigens“,

(01:49:43 hh:mm:ss);

„IP Man 4: The Finale“, (01:45:43 hh:mm:ss);

„Nightlife“, (01:55:15 hh:mm:ss).

Innsbruck, 17. Februar 2020

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 75 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-334/1/8-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 17. Februar 2020, mit der in der Gemeinde Neustift ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Kampl“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 122/2019, wird nach Anhörung der Gemeinde Neustift verordnet:

§ 1**Einleitung**

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Neustift wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Kampf“).

§ 2**Umlegungsgebiet**

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 81123 Neustift, Bezirksgericht Innsbruck: EZ 1 – Gste. 804, 807/1, EZ 1507 – Gst. 798/1, EZ 90139 – Gst. 810/1 Teilfläche, EZ 90140 – Gst. 801/1.

§ 3**Außerbücherliche Rechte**

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 25. März 2020 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Neustift sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Anlage (siehe Seite 51)

Nr. 76 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-627/2/13-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der in der Gemeinde Strengen ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Unterweg“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 122/2019, wird nach Anhörung der Gemeinde Strengen verordnet:

§ 1**Einleitung**

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Strengen wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Unterweg“).

§ 2**Umlegungsgebiet**

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 84014 Strengen, Bezirksgericht Landeck: EZ 52 – Gste. 1252, 1218/3 Teilfläche, EZ 55 – Gste. .98, 1248, 1249, 1217/2 Teilfläche, EZ 140 – Gst. .101, EZ 507 – Gst. 1246, EZ 762 – Gste. .97, 1245, EZ 161 – Gst. .102.

§ 3**Außerbücherliche Rechte**

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 25. März 2020 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden.

Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Strengen sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Anlage (siehe Seite 52)

Nr. 77 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2310

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Anton Avanzini, wh. in 6406 Oberhofen, Zwischenweg 2, Top 2 für das Fachgebiet Vermessung, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, **mit Wirkung vom 31. Dezember 2019**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91514/0639-IV/8/2019 vom 7. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 18. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 78 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2311

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Martin Obex, wh. in 6073 Sistrans, Pizachweg 462, für das Fachgebiet Vermessungswesen, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, **mit Wirkung vom 31. Dezember 2019**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91514/0651-IV/8/2019 vom 7. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 18. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 79 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2312

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Otto Zieger, wh. in 6020 Innsbruck, Riedgasse 13, für das Fachgebiet Bauwesen, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16

Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91514/0753-IV/8/2019 vom 7. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 18. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 80 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2313

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikern

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Neuner, wh. in 6063 Rum, Ulmenstraße 39 für das Fachgebiet Bauwesen, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, mit Wirkung vom 8. Jänner 2020, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0.009.233 vom 13. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 81 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2314

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikern

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Walter Straninger, wh. in 6069 Gندانwald Nr. 65 für das Fachgebiet Bauwesen, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, mit Wirkung vom 8. Jänner 2020, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0.007.589 vom 13. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 82 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2315

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikern

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Georg Martin Wieland, wh. in 6020 Innsbruck, General Feurstein Str. 3b für das Fachgebiet Architektur, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, mit Wirkung vom 8. Jänner 2020, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 2020-0-007.433 vom 14. Jänner 2020 erloschen.

Innsbruck, 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 83 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/85-2020

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Hausgeflügel
im ersten Halbjahr 2020

Gemäß § 52a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 80/2013, wird der Werttarif für über behördliche Anordnung getötetes oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendetes Hausgeflügel für das erste Halbjahr 2020 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

TARIFE FÜR DAS 1. HALBJAHR 2020

Hühner

1. bis 30. Wochen

a) Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert € 0,55

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten

weiblich € 1,09 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

b) Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert € 0,73 sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten

weiblich € 1,45 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück männlich oder weiblich € 5,81 plus € 0,29 pro angefangene Woche,

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück männlich oder weiblich € 4,- plus € 0,36 pro angefangene Woche,

e) Jungmasthühner bis 5. Woche einschließlich pro Stück € 0,36 plus € 0,26 pro angefangene Woche ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend € 1,31,

2. 31. bis 40. Woche

pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend,

3. ab 41. Woche

pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich

a) Wirtschaftsrassen pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,80 Stückwert,

b) Legehybriden pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,73 Stückwert,

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück € 0,65 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert,

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,54 Stückwert.

Truthühner

1. Elterntieraufzucht:

a) bis einschließlich 35. Woche pro Stück € 10,17 plus € 2,91 pro angefangene Woche,

b) 36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück € 109,01 gleichbleibend,

c) ab 45. Woche pro Stück € 109,01 minus € 3,63 pro weitere angefangene Woche, Mindestwert jedoch € 2,33 je kg Lebendgewicht.

2. Masttruthühner:

a) bis 12. Woche pro Stück € 2,83 plus € 0,87 pro angefangene Woche,

b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,45.

Gänse

1. Aufzucht:

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 5,09 plus € 0,44 pro angefangene Woche,

b) ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück € 7,99 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

c) in der 1. Legeperiode pro Stück € 19,62,

d) bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück € 14,53,

e) bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück € 9,45,

f) nach der 3. Legeperiode pro Stück € 5,81.

2. Mastgänse:

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 4,72 plus € 0,58 pro angefangene Woche,

b) ab 9. Woche pro kg lebend € 3,63.

Enten

1. Aufzucht:

a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,60 plus € 0,36 pro angefangene Woche,

b) ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück € 3,63 plus € 0,22 pro angefangene Woche,

c) ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück € 8,72 gleichbleibend,

d) ab 41. Woche pro Stück € 8,72 minus € 0,25 pro weitere angefangene Woche,

Mindestwert € 1,45 je kg Lebendgewicht.

2. Mastenten:

a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,45 plus € 0,44 pro angefangene Woche,

b) ab 7. Woche pro kg lebend € 1,89.

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 15,64 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Innsbruck, 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 84 • Stadtgemeinde Imst

OFFENES VERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten

Bauvorhaben: Zu- und Umbau Volksschule Imst-Unterstadt.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Imst, Rathausstraße 9, 6460 Imst.

Architektur und Ausschreibung: DI Peter Schillfahrt, Putzenweg 2, 6460 Imst, im Auftrag der Stadtgemeinde Imst.

Ausführungszeitraum: Juni 2020 bis April 2021.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle DI Peter Schillfahrt, Putzenweg 2, 6460 Imst, E-Mail: info@schillfahrt-architektur.at bestellt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zu gestellt.

Beginn der Abholfrist: 27. Februar 2020, 10.00 Uhr.

Ende der Abholfrist: 13. März 2020, 10.00 Uhr.

Angebotsabgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Montag, den 23. März 2020, um 10.00 Uhr, in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Bezeichnung „Baumeisterarbeiten für Zu- und Umbau Volksschule Imst-Unterstadt“ sowie der Angabe der Bieterfirma termingerecht abgegeben werden.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.
Angebotsabgabeort: Stadtgemeinde Imst, Rathausstraße 9, 6460 Imst.

Angebotseröffnung: Montag, 23. März 2020, um 10.15 Uhr im Sitzungssaal EG der Stadtgemeinde Imst, Rathausstraße 9, 6460 Imst;

Teilnahmeberechtigt sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.
Imst, 20. Februar 2020

Nr. 85 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

WIDERRUF VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß BVergG Herstellung einer Wohnanlage

mit 44 Wohnungen und 29 TG-Plätzen – GU-Leistungen

Wir beabsichtigen, das Vergabeverfahren nach Ablauf der Stillhaltefrist von zehn Tagen aus sachlichen Gründen gemäß § 149 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 3 BVergG 2018 zu widerrufen.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Auftragsbezeichnung: 1010_Amraserstraße 26, 28, GU-Arbeiten.

Beschreibung: Herstellung einer Wohnanlage mit 44 Wohnungen und 29 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Innsbruck, 17. Februar 2020

Nr. 86 • Tirol Werbung GmbH

DIREKTVERGABE mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41 a BVergG Suchmaschinenoptimierung

der trafficstärksten Websites der Tirol Werbung

Auftraggeber: Tirol Werbung GmbH, Maria-Theresien-Strasse 55, 6020 Innsbruck.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Leistungsfrist: 6. April 2020.

Ende Leistungszeitraum: 31. März 2021.

Informationen: Die Website www.tirol.at, inkl. der Länderportalseiten sowie der Blog Tirol generieren über verschiedene Kanäle (u.a. Direct, Organisch, Paid, Social und Email) kontinuierlich Zugriffe. Um die Anzahl der organischen Zugriffe zu steigern und die Aktivitäten auf der Website zu erhöhen, soll eine gezielte online Optimierung, bestehender und zukünftiger Seiten erfolgen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Tirol Werbung.

Angebotsabgabe: 25. März 2020, 17 Uhr.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen sind bei der Tirol Werbung GmbH, Maria-Theresien-Strasse 55, 6020 Innsbruck erhältlich.

Ansprechperson: Manuela Staud, E-Mail: manuela.staud@tirolwerbung.at

Innsbruck, 19. Februar 2020

Tirol Werbung GmbH: Manuela Staud

Nr. 87 • Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H

VORINFORMATION

mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Neubau eines Mehrzweckgebäudes

Auftragsbezeichnung: BKH Schwaz, Neubau eines Mehrzweckgebäudes.

Beschreibung: Das bestehende Mehrzweckgebäude soll aus organisatorischen, wirtschaftlichen und baulichen Überlegungen nicht saniert sondern gleichorts durch einen Neubau ersetzt werden. Die bisherigen Funktionen wie Dienstzimmer, Werkstätten und Flächen des Einkaufs ändern sich nur geringfügig.

Geschätzter Gesamtwert: ca. 11 Mio. Euro.

Ausführungszeitraum: 2020 bis 2022.

Erfüllungsort: Schwaz.

CPV-Codes: 45215100-8, 30000000-9, 39000000-2.

Projektnummer: BKH Schwaz, Neubau eines Mehrzweckgebäudes.

Innsbruck, 18. Februar 2020

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

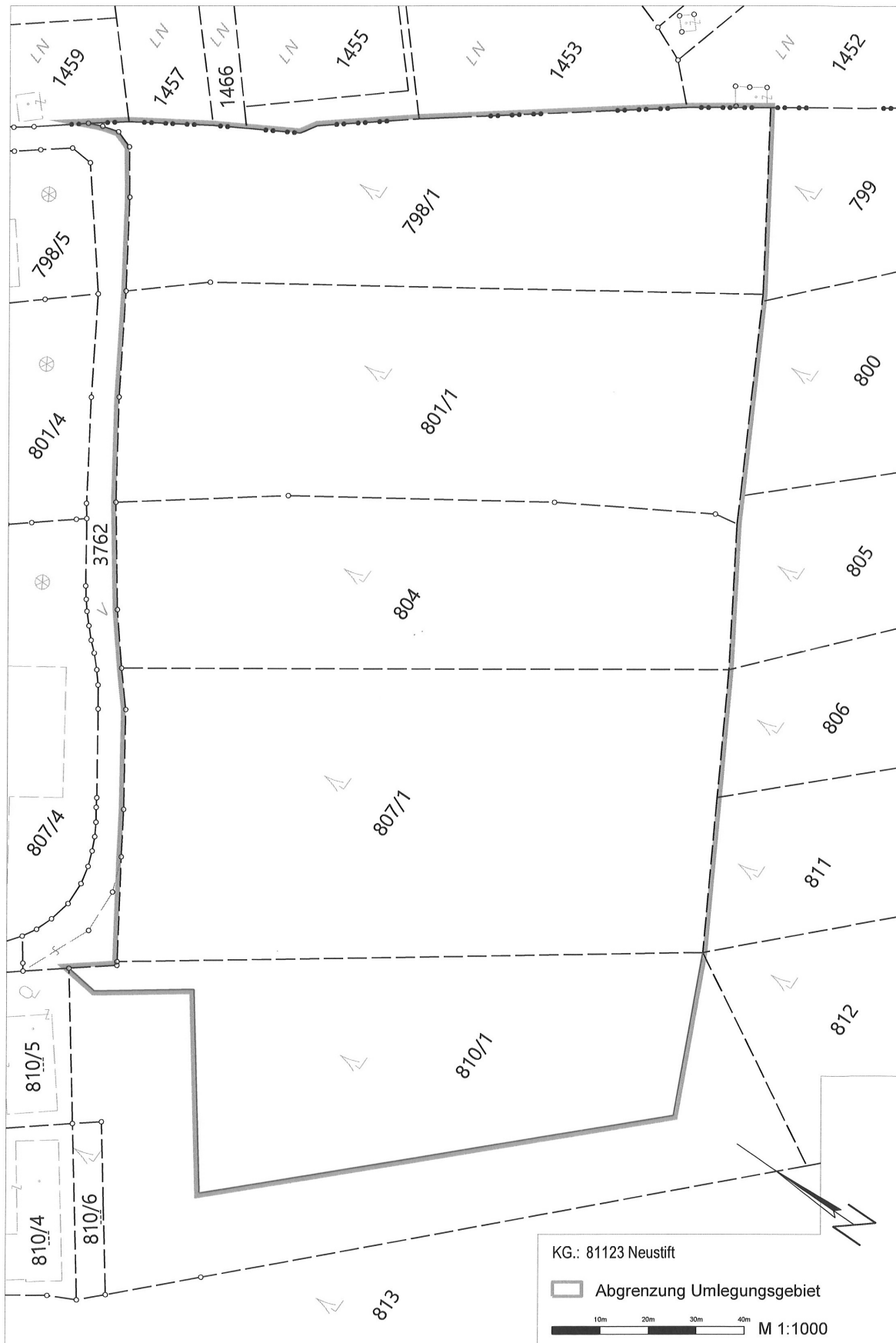
1 Jv 42 – 5 B/20 t

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 2. Jänner 2020, 1 Jv 7695 - 5 F/19 k, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Walter Müller, Frau Cornelia Geisler Verwaltungsmitarbeiterin 6112 Wattens, Volderer Weg 24/Top 1, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBL. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 11. Februar 2020 zur Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wattens im Gerichtsbezirk Hall i.T. bestellt.

Innsbruck, 14. Februar 2020

Der Präsident des Landesgerichtes:
i. v. Dr. Klaus Jennewein

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2020, mit der in der Gemeinde Neustift ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Kampl“). (Seite 46-47, Nr. 75)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck